

§ 1431 BGB

(1) Hat der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, darin eingewilligt, dass der andere [Ehegatte](#) selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht [erforderlich](#), die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige [Rechtsgeschäfte](#), die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind dem [Ehegatten](#) gegenüber vorzunehmen, der das Erwerbsgeschäft betreibt.

(2) Weiß der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut verwaltet, dass der andere [Ehegatte](#) ein Erwerbsgeschäft betreibt, und hat er hiergegen keinen Einspruch eingelegt, so steht dies einer [Einwilligung](#) gleich.

(3) Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der [Einwilligung](#) nur nach Maßgabe des § [1412 BGB](#) wirksam.